

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/180 vom 7. Juni 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_180

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/180 du 7 juin 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/180 del 7 giugno 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juni 2012, IV 2011/180).

Erwägungen

E. 1

Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 2 IVG). Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrads das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrads - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, so dass dessen Ermittlung normalerweise den ersten Schritt bei der Erhebung des massgebenden Sachverhalts bildet.

E. 1.1

1.1.1 Der orthopädische Sachverständige der ABI GmbH hat für eine behinderungsadaptierte Tätigkeit eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit angegeben, während med. pract. K.____ als Gutachter der SWICA eine Arbeitsfähigkeit von lediglich 70-80% attestiert hatte. Der Sachverständige der ABI GmbH hat um diese abweichende Einschätzung gewusst. Er hat sie damit erklärt, dass die Beschwerdeführerin in den ersten Monaten nach einer Arbeitsaufnahme aufgrund der Dekonditionierung abends jeweils erschöpft gewesen wäre, was sich aber bald gebessert hätte. Die Frage, welche Einschätzung die überzeugendere sei, kann offen bleiben, denn der Einkommensvergleich wird zeigen, dass der Invaliditätsgrad selbst bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25% die Grenze von 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) nicht erreichen würde.

1.1.2 Der psychiatrische Sachverständige der ABI GmbH hat die psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit auf lediglich 20% geschätzt. Demgegenüber sind die behandelnden Ärzte von einer deutlich höheren Einschränkung ausgegangen. Eine Ausnahme bildet einzig Dr. H.____ von der Klinik G.____, der am 8. Mai 2008, nach einem beinahe zweimonatigen Rehabilitationsaufenthalt der Beschwerdeführerin, eine Arbeitsfähigkeit von 100% ab dem Ende des Arbeitsverhältnisses am 30. Juni 2008 angegeben hat. Er hat diese Einschätzung mit dem Erfolg der Rehabilitation begründet. Die Ärzte des Psychiatrie-Zentrums I.____ haben nur einen Monat später berichtet, die Beschwerdeführerin befinde sich in einer Akutphase, so dass keine

Arbeitsfähigkeitsschätzung möglich sei. Noch ein Jahr später, am 25. Mai 2009, haben sie angegeben, es bestehe eine Akutphase. Diesmal haben sie allerdings eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben (0%). Am 20. Oktober 2010 haben sie dann eine leichte Verbesserung des Gesundheitszustands festgestellt und eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 30% bis maximal 50% attestiert. Diese Angaben waren dem psychiatrischen Sachverständigen der ABI GmbH alle bekannt. Er hat die erhebliche Differenz zu seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung (80%) nicht mit einer Verbesserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin, sondern mit einer allzu pessimistischen und auf einer teilweisen Verkennung der Symptome beruhenden Einschätzung der behandelnden Ärzte des Psychiatrie-Zentrums I.____ begründet. Er hat dabei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin nur ein leicht sedierendes Antidepressivum in niedriger Dosierung auf die Nacht einnehme. Bei einer deutlichen Depression nähme sie ein entsprechendes Antidepressivum in ausreichender Dosierung ein. Es bestehe zwar ein sozialer Rückzug, aber innerhalb der Familie habe die Beschwerdeführerin gute Kontakte. Während des Untersuchungsgesprächs habe sie sich gut konzentrieren können. Sie fahre auch immer noch selber Auto, was eine gute Konzentrationsfähigkeit voraussetze. Der chronische Verlauf und die attestierte anhaltende Arbeitsunfähigkeit seien durch eine deutlich ausgeprägte subjektive Krankheitsüberzeugung bedingt. Erfahrungsgemäss neigen behandelnde Ärzte dazu, die pessimistische Selbsteinschätzung ihrer Patienten als objektiv zu qualifizieren und Indizien dafür zu ignorieren, dass der Gesundheitszustand effektiv besser ist. Die mit einer unabhängigen Einschätzung beauftragten medizinischen Sachverständigen hingegen suchen den objektiven Zustand zu ermitteln, was ihnen erlaubt, die Angaben der Exploranden an den Symptomen und anderen Indizien zu messen und Abweichungen sofort zu erkennen und zu würdigen. Das Argument, die Beschwerdeführerin sei an einem "guten" Tag untersucht worden, weshalb die Einschätzung der Krankheit zu optimistisch ausgefallen sei, ist nicht stichhaltig, denn der psychiatrische Sachverständige der ABI GmbH verfügte nicht nur über das Resultat seiner Untersuchung, sondern auch über sämtliche psychiatrischen Vorakten. Er wäre also ohne weiteres in der Lage gewesen, eine erhebliche Abweichung als Folge einer Schwankung im psychischen Gesundheitszustand festzustellen. Seine Einschätzung wird zudem bestätigt durch einen behandelnden Arzt, nämlich durch Dr. H.____ von der Klinik G.____, der eine objektive und erhebliche Besserung während der langen Rehabilitationsaufenthalts festgestellt hatte. Dr. L.____ hat zwar als psychiatrischer Sachverständiger eine Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin von "höchstens" 50% als Folge einer "höchstens" mittelgradigen depressiven Episode attestiert. Aber bereits diese bewusste Einschränkung in der Genauigkeit zeigt auf, dass dem Gutachten nicht die erforderliche Überzeugungskraft beigemessen werden kann. Zum einen fehlen deutliche Symptome einer mittelgradigen depressiven Episode, zum andern hat Dr. L.____ offenbar die meisten Angaben der Beschwerdeführerin unkritisch übernommen, worin er offenbar durch die telephonische Auskünfte behandelnder Ärzte bestärkt worden ist. Seine Arbeitsfähigkeitsschätzung vermag deshalb nicht zu überzeugen oder auch nur Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der ABI GmbH zu wecken. Es ist unwahrscheinlich, dass sich der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin unmittelbar im Anschluss an den Austritt aus der Klinik G.____ drastisch verschlechtert haben sollte. Viel wahrscheinlicher ist, dass sich ihre subjektive Krankheitsüberzeugung nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit der B.____ und mit der Rückkehr in der Familienalltag (bzw. in die Situation eines sekundären Krankheitsgewinns

dank der Hilfe der Familienangehörigen) massiv verstärkt hat und dass dies von den behandelnden Ärzten des Psychiatrie-Zentrums I.____ als objektive Verschlechterung fehlinterpretiert worden ist. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist die Beschwerdeführerin somit spätestens seit der Abklärung durch die Sachverständigen der ABI GmbH, also ab Januar 2010, aus rein psychiatrischer Sicht zu höchstens 20% arbeitsunfähig. Da der Invaliditätsgrad von 40% nicht erreicht wird, kann die von der Beschwerdegegnerin aufgeworfene Frage, ob eine leichte depressive Episode, die als Komorbidität eine Schmerzverarbeitungsstörung aufweise, überhaupt geeignet sei, eine Arbeitsunfähigkeit auszulösen, unbeantwortet bleiben.

1.1.3 Eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit an der letzten Arbeitsstelle ist ab dem 23. Oktober 2007 attestiert. Da die Anmeldung zum Bezug einer Invalidenrente bereits im April 2008 erfolgt ist, kann offen bleiben, ob Art. 29 Abs. 1 IVG oder die Übergangsbestimmung zur 5. IV-Revision gemäss dem IV-Rundschreiben Nr. 253 des Bundesamtes für Sozialversicherungen anwendbar ist. Zur Diskussion steht nämlich in jedem Fall ein Rentenanspruch frühestens ab Oktober 2008. Die Sachverständigen der ABI GmbH haben ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung (80% in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit) nicht nur auf die Zeit ab der Untersuchung im Januar 2010, sondern auch auf die Zeit ab Oktober 2007 bezogen. Obwohl sich die Einschätzung für die Zeit vor Januar 2010 nicht direkt auf die eigene Untersuchung stützen kann, ist sie doch im massgebenden Teil mit überwiegender Wahrscheinlichkeit richtig, denn sie deckt sich mit der Einschätzung von Dr. H.____ von der Klinik G.____. Das gilt allerdings nur für die Zeit ab dem 1. Juli 2008, denn für die Zeit davor ist auch Dr. H.____ von einem deutlich schlechteren psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (bzw. von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit am letzten Arbeitsplatz) ausgegangen. Da der Rentenanspruch erst ab Oktober 2008 zu prüfen ist, spielt dies allerdings keine Rolle.

1.2 Da ein Rentenanspruch ab 2008 zur Diskussion steht und da die Arbeitsfähigkeit nach 2008 stabil geblieben ist, hat der Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG) auf der Grundlage der in diesem Jahr erzielbaren Einkommen zu erfolgen. Gemäss den Angaben der B.____ hätte die Beschwerdeführerin im Jahr 2008 Fr. 43'290.-- verdient. Das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen hat gemäss der Tabelle TA1 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2008 Fr. 51'368.-- betragen. Die Beschwerdeführerin hat also unterdurchschnittlich verdient. Rechtsprechungsgemäss ist das Valideneinkommen deshalb anhand des um 5% reduzierten Durchschnittseinkommens festzusetzen. Es beläuft sich auf Fr. 48'800.--. Bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist nicht von diesem reduzierten, sondern vom vollen Durchschnittseinkommen, also von Fr. 51'368.--, auszugehen, da die Beschwerdeführerin die verbliebene Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsadaptierten Tätigkeit in praktisch jeder Branche des ausgeglichenen Arbeitsmarkts verwerten könnte. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 80% resultiert ein Einkommen von Fr. 41'094.--, bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 75% (Mittelwert der Bandbreitenangabe von med. pract. K.____) ein solches von Fr. 38'526.--. Da die Beschwerdeführerin gegenüber gesunden Arbeitnehmerinnen mit gleichem Beschäftigungsgrad einige Konkurrenz Nachteile aufweist (keine Flexibilität in bezug auf Überstunden oder den Arbeitsplatz, Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, Notwendigkeit besonderer Rücksichtnahme, insbesondere zufolge Leistungsschwankungen während des Tages usw.), sind die genannten Einkommen ermessensweise um weitere 10% zu reduzieren. Es resultieren zumutbare Invalideneinkommen von Fr. 36'985.-- bzw. Fr. 34'673.--. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 48'800.-- beträgt die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse Fr.

11'815.-- bzw. Fr. 14'127.--. Das entspricht einem Invaliditätsgrad von 24% bzw. - bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 25% - von 29%. Selbst wenn man sich - entgegen der ständigen Rechtsprechung - auf die obere Grenze der von med. pract. K. ___ angegebenen Bandbreite, also auf eine Arbeitsunfähigkeit von 30%, stützen würde, erreichte der Invaliditätsgrad nicht die Grenze von 40%, denn bei einem Invalideneinkommen von Fr. 32'362.-- würde die Erwerbseinbusse lediglich Fr. 16'438.-- bzw. 34% ausmachen. Die Beschwerdeführerin hat also im Ergebnis zu Recht einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint.

E. 2

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie ist von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu bezahlen. Da es sich um ein durchschnittliches Verfahren gehandelt hat, ist die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen. Sie ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Vorschuss von ebenfalls Fr. 600.-- gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.